

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 17. Jan. 1940. 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1940 zur Beschränkung der Gültigkeit seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Beschränkung der Gültigkeit seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 11. Januar 1940.

Anläßlich des Inkrafttretens der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des

Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals, veröffentlicht im Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, 32. Band S. 259, nebst den Ergänzungen vom 12. April 1913 (38. Band S. 529), vom 31. Dezember 1919 (40. Band S. 588), vom 27. Februar 1920 (40. Band S. 609), vom 4. Juli 1922 (41. Band S. 1104), vom 14. Februar 1923 (42. Band S. 73), vom 24. September 1923 (42. Band S. 769), vom 19. Juni 1925 (44. Band S. 189), vom 3. September 1925 (44. Band S. 285), vom 12. März 1927 (45. Band S. 67) und vom 3. Mai 1935 (49. Band S. 115) tritt für die Reichswasserstraßen im Lande Oldenburg (Küstenkanal, Elisabethfehntkanal und Sagter Ems von der Mündung des Elisabethfehntkanals bis zur Landesgrenze) mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Oldenburg, den 11. Januar 1940.

Staatsministerium.

Joel.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 26. Jan. 1940. 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 50. Verordnung vom 19. Januar 1940, betreffend Enteignungen für die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Nr. 50.

Verordnung, betreffend Enteignungen für die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Oldenburg, den 19. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Entschädigungs verpflichtet ist das Land Oldenburg.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Januar 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Eilers.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 19. Febr. 1940. 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 51. Bekanntmachung vom 12. Februar 1940 über die Zuständigkeit im Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Land Oldenburg.

Nr. 51.

Bekanntmachung über die Zuständigkeit im Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Land Oldenburg.

Oldenburg, den 12. Februar 1940.

Auf Ersuchen des Reichsverkehrsministers wird folgender Erlaß bekannt gemacht:

Der Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bestimme ich auf Grund von § 11 (3) der zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2168/69):

Satz 1 des 2. Absatzes in Ziffer IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) findet auf das Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Lande Oldenburg Anwendung, wie es durch den

als oldenburgisches Gesetz verkündeten Staatsvertrag zwischen dem Reich und dem Land Oldenburg vom 11. 10. bis 6. 9. 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg 1927 S. 329, 521) geregelt ist.

Die Entscheidung der Auslegungsbehörde 1. Instanz (§ 9 des Vertrages) gilt als Verwaltungsentscheidung des Ministeriums des Innern in Oldenburg, die der Auslegungsbehörde 2. Instanz (§ 15 des Vertrages) als Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Für die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Auslegungsbehörde 1. Instanz in diesem Verfahren ist mit sofortiger Wirkung der Reichsverkehrsminister zuständig (§ 4 (1) letzter Satz der Verordnung vom 6. November 1939). § 8 (1) der Verordnung vom 6. November 1939 findet keine Anwendung.

In Vertretung
gez. Koenigs.

Oldenburg, den 12. Februar 1940.

• Staatsministerium.

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Febr. 1940. 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1940, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel.

Nr. 52.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel.
Oldenburg, den 19. Februar 1940.

Auf Grund der §§ 15, 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) verordnet das Staatsministerium nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel:

§ 1.

Zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel findet eine Grenzänderung statt. Die von der Grenzänderung betroffenen Teile der Gemeinde Garrel

werden in die Gemeinde Stadt Cloppenburg eingegliedert.
Die neuen Gemeindegrenzen ergeben sich aus der Anlage A.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940
in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.

Anlage A.

Die neue Grenze beginnt an der Stadtgrenze von Cloppenburg an der Südecke der Parzelle 2417/1330 der Flur 18 vom Katasterbezirk Garrel, folgt der Westseite der genannten Parzelle bis zur Straße Ortschaft Barrelbusch — Bahnhof Barrelbusch, führt an der Südseite der Straße entlang, überschneidet dieselbe und folgt der Westseite der Parzelle 2416/1330 in nördlicher Richtung. Alsdann setzt sich die Grenze, einen Weg überschneidend, an der Südostseite der Parzelle 2434/1328 fort, überschneidet die Eisenbahnlinie von Friesoythe nach Cloppenburg, folgt dem Bahnkörper an der Nordostseite in nordwestlicher Richtung bis zur Südspitze der Parzelle 1888/1788 und läuft dann an der Nordwestseite der Parzellen 2346/1328, 2347/1328, 2500/1328 und 2349/1328 entlang bis zur Nordwestecke der letztgenannten Parzelle. Hier biegt sie nun nach Osten um und setzt sich in gerader Linie, einen Weg überschneidend, bis zur Nordwestecke der Parzelle 1061 fort, folgt dann der Nordostseite des eben überschrittenen Weges in südöstlicher, später in südlicher Richtung, bis die Grenze an der Südspitze der Parzelle 2469/1209 die Stadtgrenze von Cloppenburg wieder erreicht.

Abtheilung 4

Die neue Grenze beginnt an der Elbgrube von
 Glöwenburg an der Elbe bei Parzelle 2411 (1370)
 der Wirt 18 dort stehende dort folgt der Wald
 hinter dem genannten Parzelle bis zur Straße
 Krenzschütz - Wölsdorf Krenzschütz führt an der Elbe
 Seite der Straße entlang, übersteigt die Höhe und folgt
 der Westseite der Parzelle 2410 (1370) in südlicher Rich-
 tung, Alsbach legt sich die Grenze einem Fluß über-
 schneidend, an der Ostseite der Parzelle 2411 (1370)
 fort übersteigt die Elbe bis zum Fluß, von dort weiter nach
 Glöwenburg folgt dem Bachlauf an der Westseite
 in nordwestlicher Richtung bis zur Elbe bei Parzelle
 1888 (1788) und führt dann an der Westseite der
 Parzellen 2348 (1328), 2347 (1328), 2300 (1328) und
 2319 (1328) entlang bis zur Westseite der letztgenannten
 Parzelle hier geht sie nun nach Osten und legt sich
 in gerader Linie einem Fluß übersteigend, bis zur
 Westseite der Parzelle 1001 fort, folgt dann der West-
 seite des eben übersteigten Flusses in südlicher
 Richtung in südlicher Richtung, bis die Grenze an der Süd-
 seite der Parzelle 2409 (1209) die Elbgrube von
 Glöwenburg wieder erreicht.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 4. März 1940. 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 28. Februar 1940, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 53.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 28. Februar 1940.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1940/41 genehmigt.

Oldenburg, den 28. Februar 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 1. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß von 12,30 bis 14,30 Uhr,
- c) am Sonnabend und an Tagen vor Feiertagen eine durchgehende Verkaufszeit (ohne Mittagspause) bis 19 Uhr

festgesetzt.

§ 2.

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben Vorkehrung zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. März 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere über die von den unteren Verwaltungsbehörden zur Kohleneinsparung festgesetzten Ladenschlußzeiten, außer Kraft.

Oldenburg, den 1. März 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 12. März 1940. 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. März 1940, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.
- Nr. 56. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. März 1940 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Nr. 55.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 7. März 1940.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 7. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 9. März 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 — III b 7033/40—5800 — über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes angeordnet:

Einziger Artikel.

Das nach Abs. 1 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes während des Krieges bei der Wehrmacht erlangte Zeugnis ist dem Zeugnis nach Abschnitt III Ziffer VII der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1927 (OGBl. Bd. 45 Seite 309) und dem Nachweis der Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes gemäß § 1 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (OGBl. Bd. 37 Seite 753), gleich zu achten.

Oldenburg, den 9. März 1940.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

(18913)

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 29. März 1940. 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 57. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1940 über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Nr. 57.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Oldenburg, den 18. März 1940.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 458) festge-

letzte Frist über die Erlaubnissperre für Gast- und Schankwirtschaften wird bis zum 31. März 1943 verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 6. April 1940. 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Polizeiverordnung vom 19. März 1940 über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen.

Nr. 58.

Polizeiverordnung über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen.

Oldenburg, den 19. März 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) und des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Zivilbevölkerung ist jeder persönliche Verkehr mit Kriegsgefangenen verboten.

Unter persönlichem Verkehr ist zu verstehen:

1. die Haus- und Tischgemeinschaft mit Kriegsgefangenen,
2. die Mitnahme von Kriegsgefangenen in Gast- und Unterhaltungsstätten,
3. die Bedienung Kriegsgefangener in Gaststätten,
4. der gemeinsame Kirchgang und die Durchführung gemeinsamer Kirchenveranstaltungen aller Art.

§ 2.

Das Tragen von Uniformen und Uniformstücken von Kriegsgefangenen durch die deutsche Zivilbevölkerung ist untersagt.

§ 3.

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit einer Haft bis zu zwei Wochen bestraft, soweit nicht nach Reichsrecht oder Landesrecht, insbesondere nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I 2319) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 23. April 1940. 38. Stück.

Inhalt:

- Nr. 59. Polizeiverordnung vom 18. April 1940 über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Nr. 59.

Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Oldenburg, den 18. April 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstum ist verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21—5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20—6 Uhr die Unterkunft zu verlassen, soweit nicht von der Kreispolizei-

behörde (Landrat, Oberbürgermeister, Polizeipräsident) durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festgesetzt werden.

§ 2.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) gestattet. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

§ 3.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art wird den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

§ 4.

Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen von der Kreispolizeibehörde (Landrat, Oberbürgermeister, Polizeipräsident) eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

tums veranlaßt werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen.

Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.

§ 5.

Den Arbeitgebern, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, wird auferlegt, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) zu melden.

§ 6.

Die bereits vor Erlass dieser Polizeiverordnung im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeitern und -arbeiterinnen haben sich zwecks karteimäßiger Erfassung und Belehrung innerhalb der nächsten vier Wochen persönlich bei der örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu melden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind die Arbeitgeber mit heranzuziehen.

§ 7.

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft. Bei Zuwiderhandlungen der gemäß § 5 getroffenen Anordnungen kann im

Nichtbeitreibungsfälle eine Haft bis zu zwei Wochen festgesetzt werden.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. April 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. April 1940. 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1940, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesetzbl. S. 131.

Nr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesetzbl. S. 131.

Oldenburg, den 19. April 1940.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung werden die Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1931 zur Baumeisterverordnung nach Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister wie folgt geändert:
1. § 11 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung

der Aufgabe als sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend zu bezeichnen ist.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

Ueber das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für die Beurteilung der Einzelleistungen in den verschiedenen Fächern sind folgende Leistungsstufen zu verwenden:

- | | | |
|--------------|-----|--|
| Sehr gut | (1) | (Weit über gut hinausgehend), |
| Gut | (2) | (Wesentlich über dem Durchschnitt stehend), |
| Befriedigend | (3) | (Bollwertige Normalleistungen ohne Einschränkung), |
| Ausreichend | (4) | (Ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen), |
| Mangelhaft | (5) | (Nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs), |
| Ungenügend | (6) | (Völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und erst nach längerer Zeit möglich). |

Für die Gesamtbeurteilung auf den Baumeisterprüfungszeugnissen gelten folgende Leistungsstufen:

- „Mit Auszeichnung bestanden“,
- „Gut bestanden“,
- „Befriedigend bestanden“,
- „Bestanden“,
- „Nicht bestanden“.

Die Note „Mit Auszeichnung bestanden“ ist für ganz außergewöhnliche Leistungen zu erteilen. Die Note „Gut bestanden“ ist nur dann anzuerkennen, wenn die Mehrzahl der Leistungen in den Einzelfächern gut oder sehr gut ist. Die Note „Befriedigend bestanden“ soll nur erteilt werden, wenn es sich durchweg um vollwertige, etwas über dem Durchschnitt liegende Leistungen handelt oder in den Einzelfächern vorhandene Schwächen durch hochwertige Leistungen auf anderen Gebieten ausgeglichen werden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Nachdem ist es ihm schriftlich mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis gebührenfrei auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

Oldenburg, den 19. April 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

... die die Bestimmung der ...
... die die Bestimmung der ...

... die die Bestimmung der ...

... die die Bestimmung der ...

... die die Bestimmung der ...

... die die Bestimmung der ...

... die die Bestimmung der ...

... die die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...
... die die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...
... die die Bestimmung der ...

Oldenburg den 19. April 1910.

Landesbibliothek Oldenburg

...



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Mai 1940. 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Gesetz vom 24. April 1940 über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Nr. 61.

Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Oldenburg, den 24. April 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen	480 230 R.M.
an Ausgaben	480 230 R.M.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 erhöht sich somit in Einnahme und Ausgabe auf 26 986 080 R.M.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. April 1940.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

2. Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 RM	treten hinzu RM	fallen weg RM	Betrag für 1939 RM
			Ordentlicher Haushalt.				
I			Staatsministerium, Ver- tretung in Berlin, Oberverwaltungsge- richt.				
	1		Staatsministerium.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	103		Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	222 500	3 600	—	226 100

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 103. Einstellung eines Preis- und Betriebsprüfers in Vergütungsgruppe III D. A. (Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 18. 7. 1939, LG 1400 Old — 171 I).

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 RM	treten hinzu RM	fallen weg RM	Betrag für 1939 RM
II			Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)				
	17		Gesundheitswesen (ohne Anstalten)				
			I. Einnahme.				
			b) Einmalige Einnahmen.				
		90	Einmaliger Reichszuschuß	—	21 000	—	21 000
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde				
			Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsver- pflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig Deckungs- fähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 22, 65, 91, 95, 156 und 170.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 90. Eingestellt gemäß Schreiben des Reichsministers des Innern vom 29. 1. 1940, IVa 1313/40.

Vgl. Tit. 500. 1000 i

Zu Kap. 17 Tit. 105 und 106. Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, BG 1400 Old — 183 I —.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger	treten	fallen	Betrag
				Betrag	hinzu	weg	für 1939
				R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
		500	b) Einmalige Ausgaben. Für besondere Einrichtungen und Ergänzung der Einrichtungen der Gesundheitsämter . .	—	21 000	—	21 000
	20		Veterinärwesen (ohne Anstalten). II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.				
		216	Kilometergelder für Fleischbeschauer in ungünstigen Beschaubezirken	1 200	7 510	—	8 710

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 500. Vgl. Tit. 90 und die Erläuterung dazu.

Zu Kap. 20 Tit. 216. Zur nachträglichen Auskehrung der Kilometergelder aus früheren Jahren an Fleischbeschauer auf Grund des § 23 Abs. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 10. 3. 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. 6. 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1905.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
22			Strassenwesen.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
	5		Erstattung von Verwaltungs- und Prozeß- kosten	—	50 520	—	50 520
	10		Umlage von den Stadt- und Landkreisen für das Strassenwesen	915 300	4 050	—	919 350
					54 570	—	

Erläuterungen:

Zu Kap. 22. Die Ausgaben für die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung müssen sich im Rahmen der Einnahmen (Tit. 5) halten. Vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 8. 8. 1939, *VG 1400 Dd* — 181 I.

Zu Kap. 22 Tit. 5. Veranschlagt sind für die Verwaltung von 1113 km Landstraßen II. Ordnung gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. 3. 1939, *W Wi 53 II/39* — 5030:

1. fortlaufende Vergütung je km 40 *R.M.* = . . . 44 520 *R.M.*
2. Sondervergütung für Planung von Straßen-
und Kunstneubauten 6 000 *R.M.*

Zu Kap. 22 Tit. 10. Die Mehrausgaben für Besoldungen aus Anlaß der Herabsetzung der Besoldungskürzungen betragen für 1939 6 750 *R.M.* Davon entfallen auf die Stadt- und Landkreise 60 v. H. = 4 050 *R.M.* Vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 12. 1939, *VG 1400* — 124 I.

Eingelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	100		Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter:				

			Gruppe A 5b:				
			17 Straßenmeister.				

			Zusammen 34 Stellen	105 300	20 100	—	125 400

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 100. In 5 Straßenmeisterstellen der Gruppe A 5b erhalten die gegenwärtigen Inhaber (Regierungsbauinspektoren) vorbehaltlich der Besoldungsangleichung für ihre Person die Besoldung der Gruppe A 4c 2.

Zugang: 5 Straßenmeisterstellen durch Erhöhung von 14 auf 23 Straßenmeisterbezirke (15 Einzel- und 4 Doppelbezirke) infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung. Vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 7. 9. 1939, LG 1400 Old — 181 I 2. Ang. Bedarf für 1939 14700 *R.M.*

2 Straßenmeister werden z. Zt. noch aus Tit. 103 bezahlt. Ferner Besoldungsmehraufwand: 5400 *R.M.*, eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 12. 1939, LG 1400—124 I. Vgl. Tit. 10.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	28 900	14 550	—	43 450
		105	Unterstützungen	290	50	—	340
		106	Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsver- pflichtete	2 000	20	—	2 020
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungs- fähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 65, 91, 95, 156 und 170.)				
		107	Unfallfürsorge für aktive Beamte nach dem Deut- schen Beamtengesetz . .	500	80	—	580

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 103.

Zugang: 1 Stelle der Vergütungsgruppe Va für den tech-
nischen Dienst,
1 Stelle der Vergütungsgruppe VII für den Bürodienst
infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen
II. Ordnung.

Bedarf für 1939 13 200 *R.M.*

Ferner Mehraufwand an Vergütungen 1350 *R.M.*, eingestellt
gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 12.
1939, LG 1400 — 124 I. Vgl. Tit. 10.

Zu Kap. 22 Tit. 105 bis 108.

Mehr infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen
II. Ordnung.

Wegen der Anmerkung zu Tit. 105 und 106 vgl. Schreiben
des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400
Dld — 183 I —.

Eingelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	für 1939		Neuer Betrag für 1939	
				Bis-heriger Betrag für 1939	treten hinzu		fallen weg
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		<i>R.M.</i>
		108	a) Entschädigung an ver- sekte Beamte sowie an Angestellte für ge- trennten Haushalt 3600 <i>R.M.</i> (+ 1000 <i>R.M.</i>)				
			b) Fahrkosten für verletzte und auswärts beschäf- tigte Beamte und An- gestellte zum Besuche ihrer getrennt leben- den Familie 150 <i>R.M.</i> (+ 100 <i>R.M.</i>)	3 750	1 100	—	4 850
			Sächliche Ausgaben.				
		200	Geschäftsbedürfnisse	6 000	520	—	6 520
		201	Unterhaltung und Er- gänzung der Geräte und Ausstattungsge- genstände in den Diensträumen	3 500	1 800	—	5 300

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 200 bis 213.

Mehr infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
		202	Bücherei	1 270	350	—	1 620
		203	Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren .	9 120	1 850	—	10 970
		206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen	5 440	900	—	6 340
		209	Reisekosten	41 240	9 350	—	50 590
		211	Umzugskosten und Um- zugskostenbeihilfen . .	3 000	500	—	3 500
		213	Bermischte Verwaltungs- ausgaben	3 400	100	—	3 500
		214	Landstraßen I. Ordnung, einschließlich Pla- nungskosten für Land- straßen II. Ordnung . (Die Mittel sind über- tragbar.)	1 200 000	6 000	—	1 206 000
					57 270	—	

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 214.

Mehr für die Landstraßen II. Ordnung, Kosten aus Anlaß der Planung von Straßen- und Kunstneubauten 6 000 *R.M.* (vgl. Tit. 5).

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
	23		Häfen.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	103		Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	21 200	800	—	22 000
	24		Verwaltung der Reichs- wasserstraßen.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
	5		Erstattung von Verwal- tungs- und Prozeß- kosten	70 250	2 600	—	72 850

Erläuterungen:**Zu Kap. 23 Tit. 103.**

Zugang: Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VII für den Büro- und Registraturdienst beim Hafenskapitän in Brabe. Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 7. 12. 1939, RG 1400 Dd — 196 I —.

Zu Kap. 24 Tit. 5.

Veranschlagt sind:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Erstattung persönlicher Ausgaben durch das Reich | 58 860 <i>R.M.</i> |
| 2. Erstattung sämtlicher Ausgaben durch das Reich | 13 990 <i>R.M.</i> |
| | <hr/> |
| Zusammen | 72 850 <i>R.M.</i> |

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 RM	treten hinzu RM	fallen weg RM	Betrag für 1939 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	100		Besoldungen:				

			Gruppe A 7 a:				
			1 Strommeister.				
			Der Beamte hat Dienst-				
			wohnung.				

			Zusammen 17 Stellen.	55 200	2 600	—	57 800
	26		Statistisches Landesamt.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde				
			Einnahmen.				
	22		Reichswanderungs-				
			statistik	—	—	—	—

Erläuterungen:**Zu Kap. 24 Tit. 100.**

Üebnahme des Strommeisters infolge Angliederung des Aufsichtsbezirks Surwold (km 41,0 bis 64,0 des Küstencanals) an das Wasserstraßenamt Oldenburg (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 2. 8. 1939, Wa 6 B 5665/38).

Zu Kap. 26 Tit 10 bis 22.

Die Höhe der Reichszuschüsse steht noch nicht fest, daher Leertitel. Vgl. Tit. 215 bis 227.

Eingelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 R.M.	treten hinzu R.M.	fallen weg R.M.	Betrag für 1939 R.M.
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		227	Reichswanderungs- statistik (Die Mittel zu Tit. 215 bis 227 sind übertrag- bar.)	—	—	—	—
	30 (neu)		Feuerlöschwesen.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		1/9	Frei.				
		10	Leistungen aus der Feuerschutzsteuer . . .	—	192 000	—	192 000
		11/89	Frei.				
			b) Einmalige Einnahmen.				
		90/99	Frei.				
			Summe	—	192 000	—	192 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 26 Tit. 215 bis 227.

Die Ausgaben werden aus Reichszuschüssen bestritten, deren Höhe noch nicht feststeht, daher Leertitel.

Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnahmen zu halten. Vgl. Titel 10 bis 22.

Zu Kap. 30. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Einnahmen halten.

Zu Kap. 30 Tit. 10.

Mittel zur Förderung des Feuerlöschwesens auf Grund des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 113).

Eingelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Frei.				
		199					
			Sächliche Ausgaben.				
		200	Frei.				
		213					
		214	Beihilfen an Gemeinden und Gemeindev Verbände sowie für sonstige Aufwendungen zur Förderung des Feuerlöschwesens	—	192 000	—	192 000
			(Die Mittel sind übertragbar.)				
			Summe	—	192 000	—	192 000
			Abschluß.				
			Summe der Einnahme .	—	192 000	—	192 000
			Summe der Ausgabe . .	—	192 000	—	192 000
				—	—	—	Ausgeglichen.

Erläuterungen:**Zu Kap. 30 Tit. 214.**

Die sämtlichen Ausgaben zur Förderung des Feuerlöschwesens sind in diesem Titel zusammengefaßt, da es sich für 1939 um eine Uebergangsregelung handelt. Der Landesfeuerwehrverband ist erst im Herbst 1939 aufgelöst worden.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 RM	treten hinzu RM	fallen weg RM	Betrag für 1939 RM
	60		Sonstiges. I. Einnahme. a) Fortdauernde Einnahmen.				
	6		Bermischte Einnahmen .	2 000	62 000	—	64 000
III	65		Innere Verwaltung (Landwirtschaft). Neubildung deutschen Bauerntums. (Siedlungsamt). II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben.				
	105		Unterstützungen				
	106		Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsver- pflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungs- fähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 91, 95, 156 und 170.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 60 Tit. 6.

Mehr infolge der Resteinnahmen aus den früher staatlichen Krankenanstalten.

Zu Kap. 65 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, RG 1400 DId — 183 I.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
IV	87		Kirchen und Schulen. Staatliche höhere Schulen. II. Ausgabe.				
		503	b) Einmalige Ausgaben. Bauliche Herrichtung und Einrichtung von Schulräumen anlässlich der Neuregelung des höheren Mädchenschul- wesens	—	2 400	—	2 400
	91		Staatsbauschule. Fachschule für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg. II. Ausgabe.				
		105	a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben. Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für				

Erläuterungen:**Zu Kap. 87 Tit. 503.**

Für restliche, dringend notwendige bauliche Änderungen.
Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 14.9. 1939,
LG 1400 Old — 194 I.

Zu Kap. 91 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers
der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
			Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsver- pflichtete (Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungs- fähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 95, 156 und 170.)				
	95		Staatstheater Oldenburg.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde				
			Einnahmen.				
	15		Zuschuß des Reichs . . .	40 000	—	20 000	20 000
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde				
			Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	105		Unterstützungen				
	106		Lohnunterstützungen für				

Erläuterungen:**Zu Kap. 95 Tit. 15.**

Der Reichszuschuß für 1939 ist vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf 20 000 *R.M.* festgesetzt. Siehe auch Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 18. 8. 1939, LG 1400 Old — 184 I.

Zu Kap. 95 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 RM	treten hinzu RM	fallen weg RM	Betrag für 1939 RM
			Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsver- pflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig befun- gungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 91, 156 und 170.)				
	102 (neu)		Staatlicher Aufbaulehr- gang zur Vorbereitung für die Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerbildung.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde				
			Einnahmen.				
	1/89		Frei.				
			b) Einmalige				
			Einnahmen.				
	90		Aus dem Sondervermö- gen (Grundstock) . . .	—	80 000	—	80 000
	91/99		Frei.				
			Summe	—	80 000	—	80 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 102 Tit. 90. Vgl. Tit. 500.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 R.M.	treten hinzu R.M.	fallen weg R.M.	Betrag für 1939 R.M.
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
	100	499	Frei.				
			b) Einmalige Ausgaben.				
	500		Ausbau der Gebäude und Einrichtung der Lehrgänge	—	180 000	—	180 000
			Summe	—	180 000	—	180 000
			Abschluß.				
			Summe der Einnahme .	—	80 000	—	80 000
			Summe der Ausgabe . .	—	180 000	—	180 000
			Zuschuß bei Kapitel 102	—	100 000	—	100 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 102 Tit. 500. Veranschlagt sind:

1. für Um- und Ausbau der Gebäude
(vgl. Tit. 90) 80 000 R.M.
2. für Erwerb und Ergänzung des Inventars 75 000 R.M.
3. für Bücherei und Unterrichtsmaterial 15 000 R.M.
4. für Kleidung der Schüler 5 000 R.M.
5. für sonstige anlässlich des Erwerbs der Ge-
bäude und der Einrichtung der Lehrgänge
anfallende Kosten 5 000 R.M.

Zusammen 180 000 R.M.

Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 17. 2. 1940, RG 1420 Dd - 15 I.

Die Gesamtkosten für den Um- und Ausbau der Gebäude sind auf 170 000 R.M. veranschlagt; davon sind hier 80 000 R.M. für den Einbau von drei Wohnungen, den Einbau einer Wäscherei, Unterteilung von großen Räumen und für Malerarbeiten vorgesehen, die restlichen 90 000 R.M. für Einrichtung neuer Klassen, weitere Malerarbeiten und restliche bauliche Änderungen sollen mit je 30 000 R.M. in die Haushaltspläne 1941 bis 1943 aufgenommen werden.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939	treten hinzu	fallen weg	Betrag für 1939
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
V	126		Finanzministerium. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
	217		Beitrag zu den Kosten der Hauptvermessungs- abteilung VII, Hanno- ver	—	8 800	—	8 800
	133		Verwaltung des Staats- guts.				
			II. Ausgabe.				
			b) Einmalige Ausgaben.				
	506		Innere Ausbau des Schlosses (Landesmu- seum) und Beschaffung von Einrichtungs- gegenständen für die ausgebauten Räume .	—	4 250	—	4 250

Erläuterungen:**Zu Kap. 126 Tit. 217.**

Beteiligung des Landes Oldenburg an den Kosten der Hauptvermessungsabteilung gemäß Erlass des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 29. 8. 1939.

Zu Kap. 133 Tit. 506.

Erforderlich für die Abschlußzahlungen der bereits 1937 und 1938 vorgesehenen und durchgeführten Maßnahme.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	für 1939		Neuer Betrag für 1939	
				Bis-heriger Betrag für 1939	treten hinzu		fallen weg
				R.M.	R.M.		R.M.
VI	156		Forstverwaltung. Forsten. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben. 105 Unterstützungen 106 Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete (Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 91, 95 und 170.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 156 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, RG 1400 Old — 183 I.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 RM	treten hinzu RM	fallen weg RM	Betrag für 1939 RM
VII			Allgemeine Finanzverwaltung. Landessteuern und Ab- gaben.				
	167		I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		12	Gewerbesteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Wohnungsnutzungs- steuer und Wanderge- werbesteuer	—	40 000	—	40 000
	170		Gesetzliche Wartegelder, Ruhgelder und Hin- terbliebenenbezüge so- wie sonstige Versor- gungsbezüge und Un- terstützungen.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für				

Erläuterungen:

Zu Kap. 167 Tit. 12.

Einnahmen an Rückständen aus früheren Landessteuern.

Zu Kap. 170 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers
der Finanzen vom 24. 7. 1939, RG 1400 Old — 183 I.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1939		Neuer
				heriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
			Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsver- pflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungs- fähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 91, 95 und 156.)				
	190		Sonstiges.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
	6		Vermischte Einnahmen .	10 635	48 060	—	58 695

A b s c h l u ß.Einnahmen mehr 480 230 *R.M.*Ausgaben mehr 480 230 *R.M.***Erläuterungen:****Zu Kap. 190 Tit. 6.**

Mehr infolge unvorhergesehener Einnahmen und Zinsen für
die laufenden Konten der Landeshauptkasse.

Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bibliogr.	Anmerk.	Verf.
[Faint text]						
[Faint text]						
[Faint text]						



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Mai 1940. 41. Stück.

Inhalt:

- Nr. 62. Verordnung vom 30. April 1940 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 63. Verordnung vom 6. Mai 1940 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1940, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Nr. 62.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 30. April 1940.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat zum 15. Mai 1940 für alle oldenburgischen Stadt- und Landgemeinden eine Berufsschule für Molkereilehrlinge und -jungarbeiter zu errichten, die mit der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Oldenburg zu verbinden ist.

2.

Zum Besuch dieser Schule sind alle Molkerei-
lehrlinge und -jungarbeiter im Lande Oldenburg nach
Maßgabe der Bestimmungen des Reichsberufsschulge-
setzes und der zu ihm ergehenden Verordnungen ver-
pflichtet.

Oldenburg, den 30. April 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 63.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom
2. August 1933.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für
das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der
Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung
des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat zum 15. Mai
1940 für alle oldenburgischen Stadt- und Landgemein-
den eine Berufsschule für Gartenbaulehrlinge zu er-
richten, die mit der Gewerblichen Berufsschule der
Stadt Oldenburg zu verbinden ist.

2.

Zum Besuch dieser Schule sind alle Gartenbau-
lehrlinge im Lande Oldenburg nach Maßgabe der Be-

stimmungen des Reichsberufsschulgesezes und der zu ihm ergehenden Verordnungen verpflichtet.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministerium, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesezes vom 27. April 1933 wird zur Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 angeordnet:

Einziger Artikel.

Für die Dauer des Krieges wird in Binnengewässern während der Schonzeit vom 20. April bis 31. Mai zugelassen:

- a) die Netzfischerei, sofern sie von Fischereivereinen oder der Zwischenahner Meerfischerei durchgeführt wird,
- b) der Fang von Aalen, Plözen und Brassen.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

Entscheidungen des Reichsgerichtes und der zu
 dem Zwecke der Revisionen bestimmten
 Richter, welche dem Reichsgericht
 vorgelegt sind, sind für die
 Landesgerichte verbindlich.
 § 114.

Titel 64

Bestimmungen über die Organisation der
 Landesgerichte.
 § 115.

Die Organisation der Landesgerichte ist
 durch die Landesgesetzgebungen zu
 bestimmen.
 § 116.

Die Landesgesetzgebungen sind verpflichtet,
 die Organisation der Landesgerichte
 so zu gestalten, dass die
 Landesgerichte in der Lage sind,
 die ihnen obliegenden Aufgaben
 zu erfüllen.
 § 117.

Die Landesgesetzgebungen sind verpflichtet,
 die Organisation der Landesgerichte
 so zu gestalten, dass die
 Landesgerichte in der Lage sind,
 die ihnen obliegenden Aufgaben
 zu erfüllen.
 § 118.

Die Landesgesetzgebungen sind verpflichtet,
 die Organisation der Landesgerichte
 so zu gestalten, dass die
 Landesgerichte in der Lage sind,
 die ihnen obliegenden Aufgaben
 zu erfüllen.
 § 119.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Mai 1940. 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 65. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1940
zur Bekämpfung des Kornkäfers in dem Landkreis Wehda.

Nr. 65.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kornkäfers
in dem Landkreis Wehda.

Oldenburg, den 24. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze
der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937
(Reichsgesetzblatt I S. 271) wird mit Ermächtigung des
Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom
14. April 1938 — II A 3 — 1915 — für den Landkreis Wehda
folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Wer Getreide lagert oder be- oder verarbeitet, ist
verpflichtet, die Bekämpfung des Kornkäfers nach den Wei-
sungen des Pflanzenschutzamtes durchzuführen; er hat ins-
besondere die Lagerräume zu reinigen und diese sowie Ge-
treidevorräte nach den Verfahren oder mit den Mitteln zu
behandeln, die das Pflanzenschutzamt bezeichnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet,
das Betreten der Räume, in denen Getreide lagert, die zur

Lagerung von Getreide bestimmt sind oder in denen Getreide be- oder verarbeitet wird, durch die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes zu gestatten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Mühlenbesitzern für alle Räume des Mühlenbetriebes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes Hilfsdienste zu leisten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Oldenburg, den 24. Mai 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Juni 1940. 43. Stück.

Inhalt:

- Nr. 66. Polizeiverordnung vom 15. Mai 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken.

Nr. 66.

Polizeiverordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken.

Oldenburg, den 15. Mai 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Brutmaschinen und künstliche Glucken (ausgenommen elektrisch betriebene) gelten als Feuerstätten im Sinne der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Brut-

maschinen und künstlichen Glucken sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Für jede neue Anlage und für die Umlegung einer solchen ist vorher die schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.
2. Brutmaschinen und künstliche Glucken dürfen nur in solchen Räumen Aufstellung finden, die keine leicht brennbaren Stoffe enthalten.
3. In Räumen mit Holzfußboden dürfen brennbare Stoffe wie Häcksel, Raff, Torfmull usw. nicht als Einstreu benutzt werden.
4. Ist Holzfußboden vorhanden, so ist die Brutmaschine oder Glucke auf eine unverbrennliche Unterlage zu stellen (Mauerwerk, Zementasbest, Betonplatte oder mindestens 2 mm starke Eisenblechplatte). Befindet sich die Feuerungsöffnung seitlich, ist der Fußboden vor der Feuerungsöffnung in der gleichen Weise, nach allen Seiten der Feuerungsöffnung gemessen, mindestens 30 cm zu schützen.
5. Um eine Inbrandsetzung durch ausstrahlende Wärme zu verhindern, sind Heizkörper und Abzugsrohre mit Ausnahme der in Ziffer 7 genannten Fälle von ungeschütztem Holzwerk mindestens 0,50 m, von feuerhemmend geschütztem Holzwerk 0,25 m entfernt zu halten. Wenn mit nicht festen Brennstoffen geheizt wird, brauchen Abzugsrohre nicht vorhanden zu sein.
6. In Gebäuden, Ställen und sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich deren Anbauten), die nicht

- ausgeschlossen der Küfenaufzucht oder Hühnerhaltung dienen, müssen vorhandene Abzugsrohre in einen Schornstein mit $\frac{1}{2}$ Stein starken Wangen münden.
7. In kleineren und ausschließlich der Küfenaufzucht oder Hühnerhaltung dienenden baulichen Anlagen (Ställen usw.) mit harter Bedachung (Pfannen in Mörtel, Falzziegel und Pappdach) kann die Baupolizeibehörde die Ableitung der Abzugsrohre unmittelbar durch das Dach oder durch die Außenwand ins Freie genehmigen. Bei den Dach- und Wanddurchführungen ist das Holzwerk in einem Umkreis von mindestens 10 cm um das Abzugsrohr, bei der Einbauöffnung solcher Brutmaschinen und Glucken, die von außen geheizt werden, von dem Heizkörper in einem Umkreis von mindestens 20 cm zu entfernen. Die Ausschnittöffnungen sind mit nicht brennbaren Baustoffen (Eternit, Bimsdielen, Eisenblech usw.) zu dichten. Bauliche Anlagen dieser Art müssen von Gebäuden mit feuerbeständigen oder Fachwerkwänden und harter Bedachung mindestens 10 m, von allen anderen Gebäuden mindestens 20 m entfernt sein.
 8. Brutmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß, wenn zu ihrer Herstellung brennbare Baustoffe, wie Holz, verwendet worden sind, diese brennbaren Baustoffe durch die ausstrahlende Wärme nicht in Brand gesetzt werden können.
 9. Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit einer Haft bis zu zwei Wochen bestraft,

soweit nicht nach Reichsrecht oder Landesrecht eine höhere Strafe verwirkt ist.

10. Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Juli 1940. 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 67. Gesetz vom 26. Juni 1940, betreffend das Hafenamnt
in Brake.

Nr. 67.

Gesetz, betreffend das Hafenamnt in Brake.

Oldenburg, den 26. Juni 1940.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend
die Errichtung eines Hafenamts in Brake, vom 23. April 1924
wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Juni 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende
Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Juni 1940.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röber.

Oldenburgisches

Gesetzblatt.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

II. Band: Ausgaben zu Oldenburg, den 1. Juni 1910, 44. Stück.

3 1 1 1 1

St. 67. Gesetz vom 28. Juni 1910 betreffend das
Gesetz in Bezug

St. 67.

Gesetz betreffend das
Gesetz, den 28. Juni 1910

Das Staatsministerium hat folgende Gesetz beschlossen:
Das Gesetz für den Landesall-Oldenburg betreffend
die Errichtung eines Staatsrats in Stade vom 28. Juni 1910
wird aufgehoben.

Oldenburg, den 28. Juni 1910.

Staatsministerium.

Palmer

(Stich)

Im Namen des Königs verfaßt ist das vorstehende
Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Juni 1910.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

Carl Wäber

(Stich)



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Juli 1940. 45. Stück.

I n h a l t :

Nr. 68. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 27. Juni 1940, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

Ll. Bond. Herausgegeben in Oldenburg den 6. Juni 1910. 45. Jahrg.

Inhalt:

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen
vom 27. Juni 1910, betreffend die Ordnung der Prüfung der
zum Zweck des Nachweises der abgeschlossenen Bildung
einer vollangestelltem Mittelschule

§ 2.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen betreffend
die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der
abgeschlossenen Bildung einer vollangestelltem Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen
und Schulen vom 27. Juni 1910, betreffend die Ordnung
der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen
Bildung einer vollangestelltem Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

Der Minister

der Kirchen und Schulen.

H a n t.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juli 1940. 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1940, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 8. Juli 1940.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, vom 28. Juli 1932 (Old. Gef. Bl. Bd. 47 S. 893) wird in Artikel 2 Abschnitt B 2 a nachgefügt:

„In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen.“

Oldenburg, den 8. Juli 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

Blauenburger Gesetzblatt

1. Buch, Ausgabe zu Oldenburg, den 18. Juli 1940, Nr. 18. C. 14

Inhalt:

Ver. der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 8. Juli 1940, betreffend die Ausführung der Reichswehrverordnungen.

St. Nr.

Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichswehrverordnungen.
Erhebung, den 8. Juli 1940.

In der Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichswehrverordnungen, vom 8. Juli 1940 (St. Nr. 47 S. 283) wird in Artikel 2 Absatz 2 Folgendes bestimmt:
„In Fällen der Reichswehrverordnungen werden die Befehle, die unter demselben Namen erlassen sind, als Befehle der Reichswehrverordnungen angesehen.“

Erhebung, den 8. Juli 1940.

Staatsministerium.
K. v. g.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 20. Juli 1940. 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1940 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 70.

Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 13. Juli 1940.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt.

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Stadtgemeinde Cloppenburg erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden (beginnend im Nordwesten am Schnittpunkt der Landstraßen Cloppenburg—Nesthausen und Cloppenburg—Ambühren) von der Linie Genossen-

schaftswege B V 23 (Kr.) und B V 21 (Kr.), Gemeindegeweg A 24^a, Landstraße Cloppenburg—Friesoythe, Genossenschaftswege B V 18, — B V 12, — B V 15, — B V 21 und B I 29 (Kr.), Gemeindegeweg A 20^a (Kr.);

im Osten von der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe und der Linie: Gemeindegeweg A 5 (Emsteker niedriger Weg), Genossenschaftswege B VI 2, — B XII 5 (Kr.) und B I 2^b, Nordgrenze der Parzellen 795/206 und 974/104 der Flur 23, Landstraße Cloppenburg—Cappeln, Genossenschaftsweg B XII 1;

im Süden von der Linie: Genossenschaftsweg B I 3, Landstraße Cloppenburg—Elsten, Südseite der Parzellen 256/68 und 206/69 der Flur 32, Genossenschaftswege B II 13 und B II 11, Nordgrenze der Flur 32, Landstraße Cloppenburg—Tegelrieden, Genossenschaftsweg B II 4, Ostgrenze der Flur 34, Reichsstraße Cloppenburg—Löningen;

im Westen von der Linie: Genossenschaftsweg B III 16, Landstraße Cloppenburg—Bahren, westliche Grenze der Parzelle 30/7 der Flur 35, Genossenschaftsweg B III 12, West- und Nordseite der Parzelle 135/6 (26) der Flur 35, Ostseite der Parzelle 25/6 derselben Flur, Genossenschaftsweg B III 7, Landstraße Cloppenburg—Molbergen, Ostgrenze der Parzelle 531/273 der Flur 30, Genossenschaftswege B III 2 und B III 2^a, Nordostgrenze der Parzelle 12, Ostgrenze der Parzellen 13 und 7, Nordgrenze der Parzelle 8 der Flur 30, Genossenschaftsweg B IV 14, Landstraße Cloppenburg—Nesthausen bis zur Abzweigung der Landstraße Cloppenburg—Ambühren.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juli 1940.

Der Minister der Finanzen.

Paulh.



- § 7. Eingang.
- § 8. Unterbrechung des Fährbetriebs.
- § 9. Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.
- § 10. Reihenfolge der Beförderungen.
- § 11. Fährtarif.
- § 12. Prüfung der Fähre.
- § 13. Änderung des Fährbetriebs.
- § 14. Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.
- § 15. Strafen.
- § 16. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 1.

Betriebsicherheit der Fährstelle.

Die Weserfähre G. m. b. H. ist verpflichtet, die Fähranlagen stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Besonders gilt dies für die Fährzugänge, die Fährrampen und Landestege.

Etwasige Verschlickungen sind zu beseitigen.

Bei den Rampen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vorrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe schwere Wagen auf der Rampe langsam herabgelassen und auch nötigenfalls heraufgezogen werden können.

Wartehallen und Bänke sind nach Bedarf aufzustellen.

Ist die Fähre außer Betrieb, so sind die Zufahrtswege an geeigneter Stelle gut kenntlich und sicher zu sperren.

§ 2.

Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Für die Fähre müssen die für den ordnungsmäßigen Betrieb von der Aufsichtsbehörde für erforderlich

erachteten und von ihr zugelassenen Fahrzeuge vorhanden sein.

Ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so muß auf Anforderung der Aufsichtsbehörde während der Zeit der Instandsetzung und im Falle eines vorliegenden Bedürfnisses ein Ersatzfahrzeug bezw. ein zweites Fahrzeug eingestellt werden.

Jedes Fahrzeug muß die für eine einwandfreie Betriebsführung erforderlichen Geräte u. a. Keile zum Feststellen der Fuhrwerke und Fahrzeuge ständig mitführen.

Außerdem muß jedes Fährschiff mit der bestimmungsgemäßen Anzahl von Rettungsbooten und Rettungsringen ausgerüstet sein.

Der für das Ein- und Aussteigen verschiebbare Bordwandteil muß während der Fahrt geschlossen und gesichert werden.

Untauglich gewordene Fahrzeuge sind solange außer Betrieb zu setzen, bis sie völlig hergestellt und durch die Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter erneuter Festsetzung der Höchstbelastung und der Eintauchtiefe, abgenommen sind.

Die für den Aufenthalt der Fahrgäste und die Benutzung durch diese bestimmten Räume einschließlich ihrer Ausrüstung müssen stets ordentlich instand und sauber gehalten werden. Sie sind bei kalter Witterung ausreichend zu erwärmen.

§ 3.

Bezeichnung und Höchstbelastung der Fahrzeuge.

Jedes Fahrzeug ist an beiden Längsseiten außen in der Mitte mit einem großen lateinischen „F“ zu bezeichnen.





Kraftfahrzeuge und Gespanne müssen mindestens 10 m von der Zufahrt zur Fähre entfernt, gegebenenfalls vor der Fährrampe halten, bis die Auffahrt freigegeben ist. Die Auf- und Abfahrt darf nur mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit erfolgen. Während der Überfahrt müssen die Bremsen angezogen sein und dürfen erst, nachdem das Fährschiff wieder festliegt, gelöst werden.

Die Führer von Gespannen haben vor der Auffahrt abzustiegen und die Zugtiere bis zum Verlassen der Fähre am Kopf zu führen sowie an einer Seite, bei Zweispännern an der Innenseite, abzusträngen. Wenn Fahrzeuge nicht mit zuverlässigen oder überhaupt nicht mit Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind, sind sie durch die auf dem Fährschiff mitzuführenden Haltevorrichtungen gegen Abrollen zu sichern.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen der Fährbesatzung die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krasträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

Von dem vorbezeichneten Verbot der Weiterbewegung mit eigener Kraft nach der Auffahrt wird

wegen der besonders schräg ansteigenden Lage des Decks der beiden Fährschiffe „Oldenburg“ und „Preußen“ bis zu deren Umbau abgesehen.

Widersehlische und betrunkene Personen, von denen eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie überbelastete Fahrzeuge sind von der Überfahrt auszuschließen.

Nach dem Anlanden der Fähre müssen Kraftfahrzeuge, Gespanne und Reiter solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer das Fährfahrzeug verlassen haben.

Für Fahrgäste und Fahrzeuge für die nächste Überfahrt dürfen die Anlegebrücken erst freigegeben werden, wenn die letzten Kraftfahrzeuge, Gespanne oder Reiter die Brücken verlassen haben.

§ 10.

Reihenfolge der Beförderungen.

Reichs- oder Staatsbeamte, Militärpersonen, Ärzte, Hebammen, Postboten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs reisen und sich gehörig ausweisen, sowie Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen sind auf Verlangen bevorzugt zu befördern.

§ 11.

Fahrtarif.

Der Fahrtarif ist an der Fähre oder in unmittelbarer Nähe wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 12.

Prüfung der Fähre.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Prüfung der Fähre vornehmen.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. Juli 1940. 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 72. Verordnung vom 17. Juli 1940 zur Änderung der
Hafenordnung für Brake.

Nr. 72.

Verordnung zur Änderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14
des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt
das Staatsministerium folgende Verordnung zur Ände-
rung der Hafenordnung für Brake vom 1. April 1910
(Old. Ges. Bl. Bd. 37 S. 489).

§ 9 der Hafenordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Schiffe sind an Land und untereinander ord-
nungsgemäß zu vertauen.

Am Pier ist das Nebeneinanderliegen von mehr
als 5 Rähnen verboten. Bei 3 nebeneinanderliegenden

Rähnen hat der äußere Rahn, bei mehr als 3 neben-
einanderliegenden Rähnen haben die beiden äußeren
Rähne ihre Anker fallen zu lassen.

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Beilage

Der 7. Verordnung vom 17. Juli 1940 zur Änderung der
Bestimmung für die

Art. 75

Bestimmung zur Änderung der Bestimmung für die

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14
des Verordnungsart. vom 27. April 1933 erläßt
das Staatsministerium folgende Bestimmung zur Ände-
rung der Bestimmung für die vom 1. April 1910
(Old. Ges. Bl. Sp. 37 S. 152).

§ 9 der Bestimmung erhält folgende Fassung:
Die Schiffe sind an Land und untereinander ord-
nungsgemäß zu verladen.

Im Übrigen ist das Rechtsinhaltsverzeichnis vom 17. Juli
als 1. Rahn zu betrachten. Bei 3 nebeneinanderliegenden



Oldenburgisches Gesetzblatt.

I. I. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Aug. 1940. 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 26. Juli 1940, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Dythe.

Nr. 73.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Dythe.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Dythe.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Becta. Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Becta bestellt.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Verordnungs- Blatt.

1. 1. 1910. Ausgegeben zu Oldenburg den 7. Aug. 1910.

Zusatz:

Art. 73. Verordnung vom 26. Juli 1910, betreffend Untergang von Grundstücken für die Anlage der Volksschule in Döhrte.

Art. 73.

Verordnung, betreffend Untergang von Grundstücken für die Anlage eines Sportplatzes bei der Volksschule in Döhrte.

Oldenburg, den 26. Juli 1910.

Die Untergangsbefehle sind dem Rat in Döhrte
entschieden worden. Die Untergangsbefehle sind
eines Sportplatzes bei der Volksschule in Döhrte.
Das Untergangsgesetz findet Anwendung zur Anlage
des Sportplatzes bei der Volksschule in Döhrte.
vom 21. April 1897, betreffend das Staatsministerium:
auf Grund der Artikel 2 und 6 des Untergangsgesetzes.

Oldenburg, den 26. Juli 1910.

Staatsministerium.

K u l t.

(Siegel.)

Erster.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Aug. 1940. 51. Stück.

Inhalt:

- Nr. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1940, betreffend Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1012)

Nr. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1940, betreffend Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1012).

Oldenburg, den 8. August 1940.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1012) wird folgendes bestimmt:

1. Oberste Landesbehörde und Anerkennungsbehörde ist der Minister des Innern.
2. Als Verwaltungsgericht im Sinne von § 21 Abs. 1 des Gesetzes gilt das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg.

Oldenburg, den 8. August 1940.

Staatsministerium.

Pauly.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 19. Aug. 1940. 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Gesetz vom 6. August 1940, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preussischen Teil der Stadt Wilhelmshaven.

Nr. 75.

Gesetz, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preussischen Teil der Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Nachdem auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen durch die Siebente Durchführungsverordnung vom 26. Mai 1939 zu diesem Gesetz (Reichsgesetzbl. I S. 961) und deren Übergangsbestimmungen vom 26. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557) angeordnet ist, daß in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der Fassung vom 16. März 1938 (Old. Gef. Bl. S. 565) vom 1. Juni 1939 ab Gültigkeit hat, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Soweit gemäß § 4 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), vom 19. April

1938 (Old. Ges. Bl. S. 475) in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven zur Ermittlung der Friedensmiete die Brandkassenwerte rechtskräftig ermittelt sind, gelten diese bei Eintritt des Gebäudes in die Versicherung der Oldenburgischen Landesbrandkasse als Versicherungssummen (Friedenswerte), unbeschadet des Rechts des Gebäudeeigentümers und der Landesbrandkasse, gemäß § 34 des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, eine Umschätzung zu verlangen.

§ 2.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, bei Eintritt seines Gebäudes in die Versicherung der Oldenburgischen Landesbrandkasse für die aus Veranlassung der Ermittlung der Friedensmiete erfolgte Feststellung des Brandkassenwertes in der Höhe der tatsächlichen Schätzungskosten eine Gebühr zu zahlen.

§ 3.

Die Oldenburgische Landesbrandkasse hat dem Lande Oldenburg und der Stadt Wilhelmshaven die von ihnen verauslagten Schätzungskosten gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1938 (Hauszinssteuergesetz) am 31. Dezember 1942 zu erstatten.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. August 1940.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Sept. 1940. 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Verordnung vom 29. August 1940, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Stadtgemeinde Nordenham.

Nr. 76.

Verordnung, betreffend Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Stadtgemeinde Nordenham.

Oldenburg, den 29. August 1940.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 (Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 167) verordnet das Staatsministerium in Ergänzung und Zusammenfassung der zur Zeit für die Stadtgemeinde Nordenham geltenden Regelung:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Stadtgemeinde Nordenham.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, 29. August 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is scattered across the page and is difficult to decipher due to its lightness and the texture of the paper.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 10. Sept. 1940. 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1940 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 7. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Schokoladen- und Süßwaren-Spezialgeschäfte brauchen nur von 14,30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden“

Oldenburg, den 7. September 1940

Staatsministerium.

J. A.

Dr. Fischer.

Verzeichnis der Bestände

Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911

Inhalt:

Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911
Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911
Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911

Verzeichnis

Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911
Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911
Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911

Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911
Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911
Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911

Verzeichnis der Bestände des Landesbibliothek Oldenburg vom 1. April 1910 bis 31. März 1911

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg

Dr. F. J. J. J.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. Sept. 1940. 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz vom 19. September 1940 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 78.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 657 505 *R.M.* festgestellt.

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereft und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabwiesbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonder-

zuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

II. Anleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 530 000 RM
und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 180 500 RM

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVH) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen (Old.Ges.Bl. Seite 47 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 ab in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. September 1940.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungs- gericht	141 785	1 247 620	— 1 105 835
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	2 944 800	4 585 885	— 1 641 085
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	3 664 550	3 770 115	— 105 565
IV	Kirchen und Schulen	2 280 520	9 880 920	— 7 600 400
V	Finanzministerium	230 330	873 080	— 642 750
VI	Forstverwaltung	1 064 100	936 600	+ 127 500
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	16 331 420	5 363 285	+ 10 968 135
	Gesamtsumme:	26 657 505	26 657 505	—



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Okt. 1940. 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1940 über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Oldenburg, den 25. September 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an:

§ 1.

- (1) Die infolge von Frostschäden pflanzunwürdig gewordenen Baumschulbestände sind von den Nutzungsberechtigten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu vernichten oder bis zur Freigabe durch das Pflanzenschutzamt am Standort zu belassen.
- (2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Vernichtung von Baumschulbeständen

(Abs. 1) trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kann dieses die Vernichtung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

- (3) Das Pflanzenschutzamt kann die Vernichtung der im Abs. 1 genannten Baumschulbestände allgemein auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 2.

Es ist verboten, Baumschulpflanzen, die nach § 1 zu vernichten oder an ihrem Standort zu belassen sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1940.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

Ll. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Okt. 1940. 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 80. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 18. Oktober 1940, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 80.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 18. Oktober 1940.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Behta unter dem 10. Oktober 1940 erlassene und von mir genehmigte Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Kirchausschüsse zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 18. Oktober 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen
Paulh.

Verordnung

über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchausschüsse.

Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchengeschichte, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung abläuft, wird bis auf weiteres verlängert.

Behta, den 10. Oktober 1940.

Bischöflich-Münstersches Offizialat

Dr. Pohl Schneider.

Vorstehende Verordnung wird auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28 April 1924 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 43 S. 167 ff.) betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, hiermit genehmigt.

Oldenburg, den 18. Oktober 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen

Paulh.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Nov. 1940. 58. Stück.

Inhalt:

- Nr. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1940, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. November 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 mit der Ergänzung vom 7. September 1940 erhält folgende Fassung:

"Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) das Ende der Verkaufszeit auf 18,30 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß von 12,30 bis 14,30 Uhr

festgesetzt.

Schokoladen- und Süßwaren-Spezialgeschäfte brauchen nur von 14,30 bis 18,30 Uhr offengehalten zu werden."

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 2. November 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. Dez. 1940. 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 82. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. November 1940 zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. S. 1893).

Nr. 82.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. S. 1893).
Oldenburg, den 23. November 1940.

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1893) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen folgendes verordnet:

Abschnitt I.

§ 1.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis im Lande

Oldenburg wird ein Mindesteinkommen von 1200 *R.M.* für das Kalenderjahr gewährleistet.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Träger der Gewährleistung für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900 *R.M.* herabsetzen.

§ 2.

Die Gewährleistung kann im Einzelfall entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das einkommensteuerpflichtige Familieneinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 3000 *R.M.* erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit, im Kalenderjahr ein Einkommen von 1800 *R.M.* haben. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmenden Entscheidung ist der Familienstand der Hebammen zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist von dem kalenderjährlichen Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit auszugehen. Zum Berufseinkommen gehören auch Begegelder und Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge. Hiervon sind die Werbungskosten pauschal 25 % abzusetzen, soweit nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Besonders abzusetzen sind

- a) bis zum Betrage von monatlich 20 *R.M.* die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung,
- b) die Ausgaben für die Benutzung und die Unterhaltung von Verkehrsmitteln.

Der Unterschied zwischen dem sich hiernach ergebenden Reineinkommen und dem nach § 1 gewährleisteten Mindesteinkommen stellt den zu gewährenden Zuschuß dar.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 4.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres die Zahlung des Unterschiedsbetrages bei dem Minister des Innern in Oldenburg durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (Werbungskosten), die sich auf den Hebammenberuf beziehen, einschl. der Gebühren für die Mitwirkung in der Fürsorge (§ 19 des Hebammengesetzes) beizufügen. Es sind ferner alle Unterlagen einzureichen, welche für eine Beurteilung nach § 2 erforderlich sind. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches und des Hebammen-tagebuches übereinstimmen. Diese Übereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen sind auf dem Antrag schriftlich zu versichern.

§ 5.

Der Minister des Innern in Oldenburg prüft die eingereichten Unterlagen, veranlaßt erforderliche Ergänzungen, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist, oder wenn ein Fall des § 2 vorliegt.

Abschnitt II.

§ 6.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten.

Dem Antrag sind für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres die in § 4 geforderten Unterlagen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Bedürftigkeit besonders zu begründen.

Die Prüfung des Antrages, die Festsetzung der Höhe des Vorschusses und seine Auszahlung erfolgt durch den Minister des Innern in Oldenburg.

Abschnitt III.

§ 7.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche kalenderjährlich in mehr als 80 Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, haben einen Teil der Einkünfte an den Minister des Innern in Oldenburg abzuliefern und zwar:

für die 81. bis 100. Geburt je Geburt bis zu 2 *R.M.*
 für die 101. bis 125. Geburt je Geburt bis zu 7 *R.M.*
 für die 126. bis 150. Geburt je Geburt bis zu 14 *R.M.*
 für die 150. und mehr Geburten
 je Geburt bis zu 20 *R.M.*

Bei der Zählung der Fälle der Geburten sind 3 Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

Der Minister des Innern in Oldenburg ist berechtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abführung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 8.

Hebammen, welche der Ablieferungspflicht nach § 7 unterliegen, haben ohne besondere Aufforderung spätestens zum 1. Januar jeden Jahres beim Minister des Innern in Oldenburg durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) eine Aufstellung der Zahl der Fälle einzureichen, in denen sie im vorausgegangenen Kalenderjahr Hebammenhilfe geleistet haben (Zahl der Geburten und Fehlgeburten) und für welche sie ihre Kosten bereits vereinnahmt haben. Eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben ist mit vorzulegen. Die Übereinstimmung mit dem Rechnungsbuch und dem Hebammentagebuch, sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufseinkommen im vergangenen Kalenderjahr ist schriftlich zu versichern.

§ 9.

Der Minister des Innern in Oldenburg prüft die eingereichten Unterlagen, setzt den abzuführenden Betrag fest und fordert ihn an. Der abzuführende Betrag ist spätestens 14 Tage nach Empfang der Anforderung an die zuständige Kreiskasse unter Bezeichnung des Zweckes einzuzahlen. Etwasige Gegenvorstellungen gegen die Festsetzung des Betrages ändern nichts an seiner Fälligkeit.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1940 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1940.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.



